Das Grundrecht auf Forschungsfreiheit

Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

* Grundrechtsträgersind alle wissenschaftlich tätig Personen, die in einem gewissen Umfang selbstständig forschen, z.B.

- juristische Personen (Universitäten, Forschungseinrichtungen, …),
- Hochschullehrer/innen,
- wissenschaftliche Mitarbeitende,
- außerhalb von Hochschulen tätige Forschende.
- Studierende können sich auf das Grundrecht berufen, wenn sie eigenständig einer forschenden Tätigkeit nachgehen, z.B. im Rahmen einer Abschlussarbeit.

Forschende können ihre Forschungsgebiete/Forschungsfragen ohne staatliche Einmischung frei wählen und über Methodik und Verbreitung der Forschungsergebnisse selbst entscheiden.

From:
https://wiki.uni-wuppertal.de/!ds/ - **ds**

Permanent link:
https://wiki.uni-wuppertal.de/!ds/doku.php?id=forschungsfreiheit&rev=1583230266

Last update: **2020/03/03 11:11**